

BVGer A-6494/2017 vom 19. Juni 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-06-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-6494_2017

FR: TAF A-6494/2017 du 19 juin 2018

IT: TAF A-6494/2017 del 19 giugno 2018

Regeste

Radio- und Fernsehempfangsgebühren

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Der angefochtene Beschwerdeentscheid stellt eine solche Verfügung dar (vgl. Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 61 VwVG). Das BAKOM gehört zu den Behörden nach Art. 33 Bst. d VGG und ist somit eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine Ausnahme, was das Sachgebiet angeht, ist nicht gegeben (vgl. Art. 32 VGG und Art. 99 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen vom 24. März 2006 [RTVG, SR 784.40]). Das Bundesverwaltungsgericht ist demnach für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.2

Zur Beschwerde ist nach Art. 48 Abs. 1 VwVG berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Der Beschwerdeführer ist als Adressat des angefochtenen Entscheids, mit dem sein Begehren abgewiesen wurde, ohne Weiteres zur vorliegenden Beschwerde legitimiert.

E. 1.3

Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (vgl. Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist somit einzutreten.

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Rechtsverletzungen - einschliesslich unrichtiger oder unvollständiger Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und Rechtsfehler bei der Ausübung des Ermessens - sowie auf Angemessenheit hin (vgl. Art. 49 VwVG).

E. 3

Das Kapitel des RTVG betreffend die Empfangsgebühren (Artikel 68 bis 71) wurde am 26. September 2014 revidiert. Die geänderten Bestimmungen sind per 1. Juli 2016 in Kraft gesetzt worden. Sie sehen neu die Erhebung einer "Abgabe für Radio und Fernsehen" vor.

Der Systemwechsel wird auf den 1. Januar 2019 erfolgen (Art. 109b Abs. 1 RTVG i.V.m. Art. 86 Abs. 1 der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 [RTVV, SR 784.401 und AS 2017 5519]). Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Empfangsgebühr für den privaten und für den gewerblichen Empfang nach bisherigem Recht erhoben (Art. 109b Abs. 2 RTVG; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts [BGer] vom 25. Januar 2018 E. 3.2 und Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [BVGer] vom 22. Mai 2017 E. 3). Auf die vorliegende Streitigkeit sind damit noch die Artikel 68 bis 70 RTVG in der Fassung vom 24. März 2006 anwendbar (AS 2007 737; nachfolgend: aRTVG).

E. 4.1

Eine Empfangsgebühr muss bezahlen, wer ein zum Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen geeignetes Gerät (Empfangsgerät) zum Betrieb bereithält oder betreibt (Art. 68 Abs. 1 Satz 1 aRTVG). Die Gebührenpflicht knüpft demnach nicht an den tatsächlichen Radio- oder Fernsehkonsum an, sondern an die blossе Möglichkeit, entsprechende Programme zu empfangen (Urteil des BVGer A-4090/2015 vom 23. Februar 2016 E. 3.1; Bertil Cottier, in: Masmajan/Cottier/Capt [Hrsg.], Loi sur la radio-télévision [LRTV], Commentaire Stämpfli, 2014, Art. 68 N 6).

E. 4.2

Nach Art. 63 der Radio- und Fernsehverordnung in der Fassung vom 5. November 2014 (AS 2014 3849; nachfolgend: aRTVV) sind gewisse Personen und Funktionen von Gesetzes wegen von der Gebührenpflicht befreit. Diese Aufzählung ist abschliessend (vgl. Urteile des BVGer A-4090/2015 vom 23. Februar 2016 E. 4.1 und A-1855/2013 vom 10. Mai 2013 E. 4.1). Die Erstinstanz befreit sodann auf schriftliches Gesuch hin AHV- oder IV-Berechtigte von der Gebührenpflicht, sofern sie jährliche Leistungen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG, SR 831.30) erhalten und einen rechtskräftigen Entscheid über den Anspruch auf Ergänzungsleistung einreichen (Art. 64 Abs. 1 aRTVV).

E. 4.3.1

Der Beschwerdeführer hat sich unbestrittenermassen am 2. September 2008 per 15. August 2008 für den privaten Fernsehempfang bei der Erstinstanz angemeldet. Dennoch ist er der Meinung, dass er keine Gebühren zu bezahlen habe, da er sein Fernsehgerät lediglich zum Lesen von Teletext benötige, weil er an einer schweren Hörschwäche leide. Wie bereits dargelegt, hängt die Pflicht zur Bezahlung von Fernsehempfangsgebühren nicht von der Häufigkeit des Konsums der Fernsehprogramme (zu denen auch Teletext gehört) ab, sondern lediglich von der Tatsache, dass ein Empfangsgerät bereitgehalten wird, womit Programme empfangen werden können. Der Beschwerdeführer ist daher grundsätzlich zur Bezahlung von Fernsehempfangsgebühren verpflichtet.

E. 4.3.2

Der Beschwerdeführer macht ebenso wenig geltend, es liege in seinem Fall ein Befreiungsgrund vor, welcher ihn von Gesetzes wegen von der Gebührenpflicht entbinden würde. Ein solcher ist auch nicht ersichtlich. Genauso wenig behauptet er, jährliche Ergänzungsleistungen der AHV oder der IV zu beziehen. Die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Melde- und Gebührenpflicht sind demnach nicht erfüllt.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer bringt weiter vor, dass bereits seine von ihm getrennt lebende Ehefrau die Empfangsgebühren entrichtete.

E. 5.2

Gemäss Art. 68 Abs. 1 und 2 aRTVG ist die Empfangsgebühr pro Haushalt geschuldet und bezieht sich stets auf jene Person, die sich für den Radio- bzw. Fernsehempfang angemeldet hat. Deren Anmeldung deckt das Bereithalten und den Betrieb sämtlicher Empfangsgeräte im jeweiligen Haushalt durch sie selber, durch ihre Hausgenossen und durch sämtliche Besucher ab (vgl. Urteil des BVGer A-5243/2016 vom 22. Mai 2017 E. 6.1). Wie die Vorinstanz richtig ausführt, begründet der Beschwerdeführer einen eigenen, von seiner Ehefrau unabhängigen Haushalt, weshalb er auch eigenständig gebührenpflichtig ist.

E. 6

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen erweist sich die von der Erstinstanz mit Verfügung vom 17. August 2016 festgestellte Gebührenpflicht des Beschwerdeführers für den privaten Fernsehempfang als rechtmässig. Die Vorinstanz hat diese Verfügung zu Recht bestätigt. Die gegen ihren Entscheid erhobene Beschwerde ist entsprechend abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Verfahrensausgang gilt der Beschwerdeführer als unterliegende Partei. Die Beschwerdeinstanz auferlegt die Kosten für das Beschwerdeverfahren in der Regel der unterliegenden Partei. Ausnahmsweise können die Kosten erlassen werden (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Vorliegend ist in Anwendung von Art. 6 Bst. b des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) aufgrund des geringen Aufwandes des vorliegenden Beschwerdeverfahrens auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. Dem nicht vertretenen und unterliegenden Beschwerdeführer steht keine Parteientschädigung zu (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Die Vorinstanz als Bundesbehörde hat unabhängig vom Verfahrensausgang keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.